



# Satzung des Burgverein Königstein e.V.

(Fassung November 2011)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Burgverein Königstein e.V.“ Sein Sitz ist Königstein im Taunus. Der Verein ist unter der Nummer VR 338 im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins sind der Erhalt und die Pflege der historisch und kulturell bedeutsamen Burganlage Königstein, die Erforschung der Geschichte der Burganlage und der Stadt Königstein im Taunus sowie die Unterstützung aller hierzu dienlicher Maßnahmen.

Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch

- Finanzielle Zuwendungen zur Pflege und zum Erhalt der Burganlage,
- Mitwirkung an Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen für die Burganlage,
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsarbeiten über die Burganlage und die Stadt Königstein, sowie Förderung solcher Vorhaben,
- Herausgabe von Veröffentlichungen zur Geschichte der Burganlage Königstein oder der Stadt Königstein im Taunus,
- Durchführung von Burgfesten und Umzügen sowie sonstiger Veranstaltungen und Heimatfeste mit dem Ziel, Mittel für die Pflege und Erhaltung der Burganlage zu erlangen oder die Verbundenheit der Bevölkerung mit der Burganlage und das Bewusstsein für ihre Bedeutung für die Stadt Königstein im Taunus zu vertiefen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - c. durch Austrittserklärung,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens sechs Wochen erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied mehr als 18 Monate mit der Entrichtung des Beitrags im Verzug ist oder wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit Zugang der Mitteilung wirksam. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung verlangen, dass über seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Fall ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung und der Ausschluss wird erst mit der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Für Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften wegen mangelnder Deckung oder bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer Änderung der Kontoverbindung haftet das Mitglied.

## **§ 7 Personenbezogene Daten**

Der Verein erhebt zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederbetreuung und der Beitragseinziehung nur die personenbezogenen Daten über seine Mitglieder, die im Aufnahmeantrag abgefragt werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins können personenbezogene Daten eines Mitglieds der Presse gegenüber verwandt werden, sofern das Mitglied einer solchen Verwendung nicht widerspricht. Eine Benutzung oder Weitergabe dieser Daten an Dritte zu anderen als den vorstehend genannten Zwecken findet nicht statt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand mit der Bezeichnung Präsidium,
- b. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - a. dem Präsidenten oder der Präsidentin als Vorsitzendem/Vorsitzender,
  - b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
  - c. dem Hofmarschall oder der Hofmarschallin,
  - d. dem Protokollführer oder der Protokollführerin mit der Bezeichnung Amtmann oder Amtsfrau,
  - e. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin mit der Bezeichnung Keller,
  - f. dem Zeugwart oder der Zeugwartin,
  - g. dem Präsidialrat oder der Präsidialrätin.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann für die Restlaufzeit ein neues Mitglied gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Zwei Mitglieder des Präsidiums sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Das Präsidium führt alle Geschäfte des Vereins soweit hierfür nicht nach Gesetz oder Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (5) Das Präsidium kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden. Es kann einzelnen Mitgliedern Handlungsvollmacht erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene zweckdienliche Auslagen können erstattet werden.
- (7) Sitzungen des Präsidiums oder eines Ausschusses werden vom Präsidenten oder der Präsidentin im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin einberufen und von ihm oder ihr geleitet. Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer Präsidiumssitzung verlangen.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich dabei der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin befindet
- (9) Über die Beschlüsse des Präsidiums oder eines Ausschusses ist ein Protokoll zu erstellen und von dem bzw. der sitzungsleitenden Präsidenten bzw. Präsidentin oder Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin zu unterzeichnen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters und dessen Entlastung,
  - c. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - f. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, das eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangt hat ,
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- h. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin hilfsweise von einem anderen Mitglied des Präsidiums einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in der Taunus Zeitung oder der Königsteiner Woche mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin. Auswärtigen Mitgliedern ist die Einladung per Post oder in sonstiger geeigneter Weise an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu schicken. Zusätzlich soll die Einladung denjenigen Mitgliedern per Email geschickt werden, deren Email-Adresse dem Verein bekannt ist.
  - (3) Im ersten Kalendervierteljahr findet jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium bei Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindesten 5 % der Mitglieder verlangt wird.
  - (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
  - (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung insbesondere bei Wegfall seines bisherigen Zwecks aufgelöst werden. In diesem Fall fällt sein Vermögen an die Stadt Königstein im Taunus. Diese hat das Vermögen für den Erhalt und die Instandhaltung der Burg Königstein oder für andere denkmalpflegerische Aufgaben für die Burg Königstein zu verwenden.

(November 2011)